

POLITISCHER ARBEITSKREIS FÜR TIERRECHTE IN EUROPA

POLITICAL ASSOCIATION FOR ANIMAL RIGHTS IN EUROPE
INITIATIVE POLITIQUE EUROPEENNE POUR LES DROITS DES
ANIMAUX

Elisabeth Petras (Vors.), Samlandweg 7822415 Hamburg,
petras@paktev.de, Tel.: 0179-500 57 49, www.paktev.de



P AKT e.V. ist eine organisations-
übergreifende Einrichtung zur Koordination
und Integration des politischen Tierschutzes

Referentenentwurf zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung (Bearbeitungsstand: 25. Juli 2024, 16:38 Uhr)

**Beteiligung nach § 62 Abs. 2 i. V. m. § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der
Bundesministerien**

Geschäftszeichen 321-34701/0002#002

im Rahmen der Verbändeanhörung

Hamburg, 20.09.2024

Sehr geehrte Frau Dr. von Brühl,

wir schließen uns vollumfänglich der Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht DJGT e.V. vom 19. September 2024 zum o.a. Referentenentwurf an und fordern darüber hinaus mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 01.03.2024 im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referenten-Entwurf des BMEL vom Februar 2024 zu einem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, auf unsere dortigen Ausführungen (Seite 21ff. unserer Stellungnahme) zu einer „Sinnvolle[n], ausgewogene[n] paritätische[n] Besetzung der Tierversuchskommissionen“. Sollten jene Ausführungen im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes nicht Berücksichtigung finden können, so fordern wir diese analog entsprechend im Rahmen der Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung ein wie folgt: Der § 42 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) soll wie folgt abgeändert werden:

Es ist in den § 42 TierSchVersV anstelle des bisherigen Abschnitts (2) ein neuer Abschnitt (2) einzufügen, der wie folgt lautet:

(2) In die Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sind auch Mitglieder zu berufen, die auf Grund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und die auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind, ohne selbst an der Durchführung,

Genehmigung oder Überwachung (einschl. Tierschutzbeauftragte) von Tierversuchen beteiligt oder beteiligt gewesen zu sein; die Zahl dieser Mitglieder soll die Hälfte und muss mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen.

Zudem ist in den § 42 TierSchVersV anstelle des bisherigen Abschnitts (3) ein neuer Abschnitt (3) einzufügen, der wie folgt lautet:

(3) In die Kommission nach § 15 Absatz 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sind auch Mitglieder zu berufen, die auf Grund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und die auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind, ohne dass diese Mitglieder selbst an der Durchführung, Genehmigung oder Überwachung (einschl. Tierschutzbeauftragte) von Tierversuchen beteiligt oder beteiligt gewesen sein sollen; die Zahl dieser Mitglieder soll die Hälfte und muss mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen.

Begründung: Die Möglichkeit, die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen auszuwählen, ist gem. § 42 Abs. 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung auch bislang bereits möglich, sofern dabei ein auf der „Tierschutzseite“ berufenes Mitglied zugleich die Anforderung des § 42 Abs. 1 der Verordnung erfüllt (Fachkenntnisse in Medizin, Tiermedizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung).

Etwa Baden-Württemberg sieht in einem Erlass aus dem Jahre 2013 das auch als Sollvorgabe für die zuständigen Behörden so vor: Mit dem Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 26.11.2013 (AZ. 34-9185.70) an die vier Baden Württembergischen Regierungspräsidien, nachrichtlich ans Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg wird erklärt: Die Regierungspräsidien als für die Berufung der Kommissionen zuständigen Behörden werden gebeten, im Rahmen von Neuberufungen der Kommissionen eine paritätische Besetzung mit jeweils 3 Vertretern aus dem Bereich der Forschung und Lehre und 3 Vertretern, die auf Grund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind, anzustreben.

Auch andere Bundesländer versuchen die Parität umzusetzen.

Bei Personen, die zwar von Tierschutzorganisationen benannt sind, die aber selbst an der Durchführung von Tierversuchen beteiligt oder beteiligt gewesen sind, oder die als Behördenmitglieder im Rahmen des Tierversuchsgenehmigungsverfahrens, oder als Tierschutzbeauftragte oder Mitarbeiter der Überwachungsbehörden an der Überwachung von Tierversuchen beteiligt oder beteiligt gewesen sind, besteht jedoch die Besorgnis der Befangenheit. Weshalb sie nicht in die Kommission berufen werden sollen.

Ein **Besorgnis der Befangenheit** liegt dann vor, so der Wortlaut des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005,¹

¹ <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/ijr-VwVfGBW2005rahmen/part/X>

wenn „ein Grund vor[liegt], der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder [wenn] von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet [wird]“ (§21 Abs. 1 LVwVfG BW).

Wer selbst an der Durchführung, Bewilligung oder Überwachung von Tierversuchen beteiligt ist oder war, befindet sich in der Gefahr, dass er in seiner „Rolle“ als Kommissionsmitglied bei der Verhandlung von Versuchsvorhaben in der Kommission, die von ihm/Ihr selbst (früher) genehmigten, durchgeführten oder überwachten Tierversuchen (auch in der Funktion als Tierschutzbeauftragte) ähneln, nun in der Kommission wiederum gleich entscheiden wird, auch wenn bei dem von ihm/ihr früher selbst genehmigten, durchgeführten oder überwachten Tierversuch Bedenken bestanden hatten, insbesondere hinsichtlich der Alternativlosigkeit, Unerlässlichkeit oder des Vorliegens der ethischen Vertretbarkeit. Sollte er/sie nämlich nun anders entscheiden als bei der früheren Entscheidung, müsste sich die Person vorwerfen bzw. vorwerfen lassen, selbst an einem seinerzeitig rechtswidrigen Tierversuch Teil genommen zu haben, diesen bewilligt zu haben oder den Versuch bei der Überwachung gewähren lassen zu haben. Somit wäre die aktuelle Entscheidung der in der „Rolle“ des Kommissionsmitgliedes agierenden Person interessengebunden aber nicht mehr unparteilich und unvoreingenommen.

Des weiteren sind aktive oder ehemalige Mitarbeiter*innen einer anderen oder derjenigen Behörde, zu deren beigeordneter Tierversuchskommission sie als Mitglieder zwar von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen sind, die aber an der Genehmigung von Tierversuchen beteiligt sind oder waren, als befangen anzusehen, denn sie werden in ihrer Rolle als Kommissionsmitglieder in Gegenwart ihrer Kolleg*innen, ehemaligen Kolleg*innen oder Nachfolge-Kolleg*innen, die die Kommissions-Geschäftsführung sowie die Protokollierung der Kommissionssitzungen inne haben, aus denselben Gründen wie oben beschrieben wurde, nicht unvoreingenommen entscheiden können.

Zwar von Tierschutzorganisationen vorgeschlagene aktive oder ehemalige Tierschutzbeauftragte in ihrer Funktion zum einen als Beratungsinstanz der Antragsteller*innen und zum anderen nach Versuchsgenehmigung als *interne* Überwachungsinstanz der Durchführung der Tierversuche, ebenso wie von Tierschutzorganisationen vorgeschlagene aktive oder ehemalige Mitarbeiter der *externen* Überwachungsbehörden (in Baden-Württemberg sind das die Veterinärämter), sind ebenfalls als befangen anzusehen, mit denselben Argumenten wie oben, da sie nicht unvoreingenommen entscheiden können.

Bereits die Besorgnis der Befangenheit ist maßgeblich. Das muss ausgeschlossen sein, weshalb eine solche Person jedenfalls auf die „Tierschützer-Plätze“ der Kommission nicht berufen werden soll.

Gem. § 42 Abs. 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung muss die Mehrheit der Mitglieder der nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes einzuberufenden Kommissionen „die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben“ – was unter Punkt 14.1.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (AVV), dahingehend präzisiert wird, das diese Mehrheit der Mitglieder „bei ihrer Berufung den Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung zu

erbringen [hat]“, und diese Mitglieder „darüber hinaus aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage sein [müssen], Tierversuche zu beurteilen.“

Obwohl beispielsweise die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der GRÜNEN Berlin in einem Positionspapier zu Tierversuchskommissionen darauf hinweist, dass *„eine Teilnahme an Tierversuchen [...] für diese Fachkenntnisse nicht notwendig [ist]– auch wenn die zuständige Behörde dies impliziert [...], sondern diese können auch durch eine (auch nur zeitweise ausgeübte) berufliche Tätigkeit und mit Ersatz- bzw. Alternativmethoden gewonnen worden sein, denn relevant ist die Beurteilung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit.“* (Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutzpolitik Bündnis 90/Die Grünen Berlin: „Positionspapier Stand/Beschluss vom 26.10.2022: Einstieg in den Ausstieg aus Tierversuchen: Gute Praxis in den Tierversuchskommissionen (TVK)“, Seite 3),² **berufen die zuständigen Behörden doch bevorzugt Personen für die „Wissenschaftler-Seite“ in die Kommissionen, die selbst Tierversuche durchführen oder durchgeführt haben.** So beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg die Frage, wie und nach welchen Maßgaben das jeweilige Regierungspräsidium (Anm.: das sind die in Baden Württemberg für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörden) diejenigen Personen auswählt, die die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse haben müssen, folgendermaßen:

„[...] die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung [...] können bei den Vertretern der Wissenschaft, die aus Vorschlägen der größeren tierexperimentell tätigen Einrichtungen im Regierungsbezirk oder auch außerhalb des Regierungsbezirks ausgewählt werden, i. d. R. vorausgesetzt werden. [...]. Darüber hinaus ist relevant, inwieweit sich die betreffenden Personen im Rahmen ihres persönlichen Werdegangs mit versuchstierkundlichen bzw. juristischen Fragestellungen oder anderen für die Tätigkeit relevanten Aspekten des Tierschutzes auseinandergesetzt haben. Die fachliche und persönliche Qualifikation wird neben dem beruflichen Werdegang auch in einem persönlichen Gespräch beurteilt. Zusätzlich wird darauf geachtet, Vertreter von möglichst verschiedenen tierversuchsrelevanten Spezialgebieten zu berufen, um eine breite Wissensbasis für die qualifizierte Beurteilung der Anträge in den Kommissionen zu ermöglichen.“ (Antwort des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf die Kleine Anfrage der Abg. Thekla Walker GRÜNE zur Besetzung von Tierschutzethikkommissionen in Baden-Württemberg, Landtags-Drucks. 16/8235 vom 09.06.2020, Seite 5, Hervorh. durch den Verf.).³

Da bei den „Vertretern der Wissenschaft“, die in der Regel aus Vorschlägen von tierexperimentell tätigen Einrichtungen von den Behörden in die Kommissionen berufen werden, regelmäßig die oben für die Besorgnis einer Befangenheit angeführten Kriterien erfüllt sind, sollten jedenfalls die Mitglieder der „Tierschützer-Seite“ der Kommission *nicht ebenfalls zugleich auch* Besorgnis zu Befangenheiten aufweisen, die in dieselbe Richtung gehen, um in der Kommission eine Ausgewogenheit der berechtigten Interessen des Tierschutzes einerseits und der berechtigten Interessen der Forschung und Lehre andererseits zu verwirklichen. Denn für eine objektive Antragsvaluierung in der Kommission ist eine ausgeglichene Interessensberücksichtigung essentiell, so erklärten die Organisatoren eines internationalen Symposiums zum *State-of-the-Art* der Antragsvaluierung: *„[...] most of the experts highlighted the importance of*

² https://gruene.berlin/fileadmin/BE/lv_berlin/01_Landesarbeitsgemeinschaften/LAG_Tierschutzpolitik/Positionspapier_Tierversuchskommissionen_LAG-Tierschutzpolitik_221026.pdf

³ https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8235_D.pdf

independent, well-balanced committees.“ (Grimm, H., Alzmann, N. & Marashi, V. , 2015);⁴ zu weiteren Aspekten des Erfordernis ausgewogener Kommissionsbestzungen durch die Behörden siehe den Offenen Brief von N. Alzmann, K. Tönnies und K. Pfizenmaier ans Regierungspräsidium Tübingen vom 14.11.2023.⁵

So fordert auch die Tierversuchsrichtlinie 2020/63/EU im Erwägungsgrund 38, *„Die umfassende Projektbewertung, bei der ethische Überlegungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Tieren berücksichtigt werden, bildet den Kern der Projektgenehmigung [...]“*, in Verbindung mit Erwägungsgrund 39, *„[...] Die voraussichtliche Schädigung des Tieres sollte gegen den erwarteten Nutzen des Projekts abgewogen werden. Daher sollte als Teil des Genehmigungsprozesses von Projekten, die die Verwendung lebender Versuchstiere beinhalten, unabhängig von den an der Studie Beteiligten **eine unparteiische Projektbewertung durchgeführt werden.** [...]“* (Hervorh. durch den Verf.).

Diese unparteiische Projektbewertung kann nicht gelingen, wenn auch die Mitglieder „der Tierschutz-Seite“ der Kommission befangen sind, was durch die oben vorgeschlagenen Änderungen ausgeschlossen werden soll.

Wie bitten um Beachtung und Aufgreifen/Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung in Ihrem gegenständlichen Referenten-Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen,

Hamburg/Neu-Ulm

Elisabeth Petras

1. Vorsitzende

Dr. Norbert Alzmann

Diplombiologe und Bioethiker

⁴ Grimm, H., Alzmann, N. & Marashi, V. (2015): Editorial, Seite U2. In Grimm, H., Alzmann, N. & Marashi, V. (Hrsg.), *Taking Ethical Considerations into Account? Methods to Carry Out the Harm-Benefit Analysis According to the EU Directive 2010/63/EU. Proceedings of a Symposium at the Messerli Research Institute, Vienna, March 2013. ALTEX Proceedings 4(1), 2015.* <https://proceedings.altex.org/?2015-01>.

⁵ https://www.menschfairtier.de/app/download/18356381196/Offener-Brief_Kommisionsberufung_RP-Tuebingen_14+11+23.pdf?t=1701359840